

E 50-NR/XIII. GP.

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 10. Juni 1975

zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wird (1461 und 1643 der Beilagen)

Ausgehend vom Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung, wie es im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom heutigen Tage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch die Einfügung von Bestimmungen über die umfassende Landesverteidigung geändert wird, zum Ausdruck kommt, ersucht der Nationalrat die Bundesregierung im Rahmen ihres Aufgabebereiches dafür vorzusorgen, daß die umfassende Landesverteidigung der Republik Österreich nach folgenden Grundsätzen gestaltet wird:

1. Zur Verwirklichung der umfassenden Landesverteidigung leistet das österreichische Volk unter Bedachtnahme auf seine Möglichkeiten den erforderlichen Beitrag. Darunter sind neben der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht und der Zuverfügungstellung entsprechender finanzieller Mittel des Staates insbesondere zivile Schutzvorkehrungen und wirtschaftliche Bereitschaftsmaßnahmen zu verstehen. Zu diesem Zweck ist das österreichische Volk über Notwendigkeit, Aufgaben und Ziele der umfassenden Landesverteidigung ausreichend zu informieren.

2. Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung.

Das Bundesheer hat daher den Auftrag:

- a) Im Falle einer internationalen Spannung oder eines Konfliktes mit der Gefahr einer Ausweitung auf Österreich jedem Versuch einer solchen Ausweitung zu begegnen, die Grenzen zu schützen und die Lufthoheit zu wahren; hiezu sind je nach den Gegebenheiten aktive Verbände, Grenzschutzverbände und territoriale Sicherungskräfte im voraussichtlich gefährdeten Raum einzusetzen (Krisenfall).
- b) Im Falle einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft durch den Einsatz der aktiven Verbände im bedrohten Gebiet und mobilgemachter Reserveverbände die Aufrechterhaltung der Neutralität zu Lande und in der Luft zu er-

möglichen; das Eindringen fremder Truppen auf österreichisches Territorium ist zu verhindern, allenfalls übergetretene Teile dieser Truppen sind zu entwaffnen und zu internieren (Neutralitätsfall).

- c) Im Falle eines militärischen Angriffes auf Österreich den Abwehrkampf an der Grenze aufzunehmen, durch Mobilmachung die volle militärische Verteidigungsfähigkeit in kürzestmöglicher Zeit zu erzielen und allenfalls verlorengegangene Gebiete zurückzugewinnen (Verteidigungsfall).

Die Streitkräfte des Bundesheeres haben nach ihren Führungsgrundsätzen, ihrer Gliederung, Ausbildung, Ausrüstung und Versorgung dem defensiven Charakter ihrer Aufgabe Rechnung zu tragen. Sie sind so zu gliedern, daß auch im Frieden sofort einsatzfähige Verbände in angemessener Stärke verfügbar sind. Dazu gehören auch die erforderlichen Fliegerverbände sowie Einrichtungen für eine Luftraumüberwachung und ein technisches Luftaufklärungs- und Fliegerleitsystem, die den Aufgaben der Verteidigung und des Neutralitätsschutzes entsprechen; im Mobilmachungsfall sind die Streitkräfte durch die Aufstellung von Verbänden des Reserveheeres auf die erforderliche Stärke zu bringen.

Im Frieden sind alle Maßnahmen vorzubereiten, die für eine unverzügliche und wirksame militärische Reaktion beim Eintritt eines der Bedrohungsfälle erforderlich sind. Zu diesem gehören insbesondere: die ständige Beobachtung der militärischen Lage, die rasche Mobilmachung von Reserveverbänden in personeller und materieller Hinsicht, eine auf Einsatzaufgaben ausgerichtete Ausbildung sowie Versorgungsvorkehrungen.

Unabhängig von diesen militärischen Aufgaben hat das Bundesheer auch die anderen Bereiche der umfassenden Landesverteidigung zu unterstützen.

3. Im Rahmen der geistigen Landesverteidigung soll das Verständnis der Bevölkerung für alle Bereiche der umfassenden Lan-

desverteidigung ständig geweckt und verstärkt und gleichzeitig nach außen klargestellt werden, daß das österreichische Volk bereit und in der Lage ist, auch unter Opfern und unter Aufbietung aller Kräfte seine demokratischen Freiheiten, die Verfassungs- und Rechtsordnung, die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Republik, die Einheit des Staatsgebietes sowie die Handlungsfreiheit unseres Landes zu schützen und zu verteidigen. Die Voraussetzung hierfür ist bereits in der Schule dadurch zu schaffen, daß die Ziele der umfassenden Landesverteidigung im Unterricht vermittelt werden.

4. Zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen ist im Rahmen der zivilen Landesverteidigung wie folgt vorzusorgen:

- a) Im Falle einer internationalen Spannung oder eines Konfliktes mit der Gefahr einer Ausweitung auf Österreich ist die Bereitschaft für das Wirksamwerden der für den Fall eines militärischen Angriffes auf Österreich und für den Fall einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft zu treffenden Maßnahmen zu erhöhen (Krisenfall).
- b) Für den Fall einer militärischen Auseinandersetzung in der Nachbarschaft sind Maßnahmen zum Schutz gegen allfällige Auswirkungen dieser Kampfhandlungen auf österreichisches Gebiet zu ergreifen, Vorkehrungen für die Aufnahme von Flüchtlingen und für die im Völkerrecht vorgesehene Behandlung der die Staatsgrenze überschreitenden Militärpersonen zu treffen und je nach der politischen und militärischen Lage das sofortige Wirksamwerden der für den Fall eines militärischen Angriffes auf Österreich zu treffenden Maßnahmen sicherzustellen (Neutralitätsfall).
- c) Für den Fall eines militärischen Angriffes auf Österreich sind die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen, die der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kriegseinwirkungen ein größtmögliches Maß an Sicherheit und Überlebenschancen gewährleisten; gleichzeitig sind die Funktionsfähigkeit der Gesetzgebung, der wichtigsten Organe der Vollziehung und sonstiger lebenswichtiger Einrichtungen sowie die Information der Bevölkerung sicherzustellen (Verteidigungsfall).

5. Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sind zur Vermeidung von ökonomischen Störungen und zur Si-

cherung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft für Krisenfälle entsprechende Vorsorgen zu treffen.

Diese Aufgaben sind durch ein wirtschaftliches Krisenmanagement zu besorgen. Das Krisenmanagement hat sicherzustellen, daß im Falle des Eintrittes internationaler Spannungen sowie mittelbarer oder unmittelbarer Bedrohungen eine ausreichende Versorgung der gesamten österreichischen Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, die Bereitstellung der für die Verteidigung erforderlichen materiellen Mittel und die weitestgehende Sicherung der Arbeitsplätze gewährleistet sind.

Das wirtschaftliche Krisenmanagement hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit es seinen Aufgaben gerecht werden kann. Insbesondere obliegen ihm:

Bevorratungs- und Produktionsprogrammierung, Aufbringungs-, Zuführungs- sowie Verteilungsvorsorgen, Bewahrung der Ernährungsbasis, Sicherstellung einer Energienotversorgung, Devisenbewirtschaftung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Außenhandelsverbindungen, Sicherung der für den Wirtschaftsablauf unumgänglich notwendigen Arbeitskräfte und Sicherung der Erhaltung der Arbeitsplätze mit dem Ziel weitgehender Erhaltung der Vollbeschäftigung, Flüchtlingsversorgung sowie Förderung der Haushaltsbevorratung.

Die Aufwendungen für eine Vorratshaltung sind entsprechend der Belastbarkeit der einzelnen Gruppen und Institutionen sowie unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen gerecht aufzuteilen. Der Bund hat dazu einen der Bedeutung dieser Aufgabe angemessenen Beitrag zu leisten.

6. Die Bundesregierung hat in Zusammenarbeit mit den Organen der Länder und Gemeinden und mit allen nach ihrem Aufgabenbereich sonst in Betracht kommenden Einrichtungen vorbereitende Maßnahmen zur Verwirklichung der in dieser Entschließung dargelegten Ziele, insbesondere auch für den Fall zu treffen, daß Teile des Bundesgebietes vorübergehend oder längerfristig in den Besitz eines Angreifers fallen sollten.

7. Die vorstehend niedergelegten Zielsetzungen der umfassenden Landesverteidigung sowie Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung sind im Landesverteidigungsplan zusammenzufassen, der vor Beschlußfassung im Landesverteidigungsrat zu beraten ist.